

# **Satzung über die Benutzung des „Naherholungsgebietes Riedlingen“**

**Vom 1. August 2020**

**Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), erlässt die Stadt Donauwörth folgende Satzung:**

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Gegenstand der Satzung ist die öffentliche Einrichtung „Naherholungsgebiet Riedlingen“ gem. Art. 21 Abs. 5 GO.
- (2) Die Abmessungen der öffentlichen Einrichtung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gewässerflächen sind von der Geltung der Satzung ausgenommen. Diesbezüglich übt die Stadt Donauwörth ihr Hausrecht aus.

## **§ 2 Recht auf Benutzung**

- (1) Jedermann hat das Recht, die öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Kindern unter zehn Jahren ist der Besuch der öffentlichen Einrichtung nur in Begleitung geeigneter Aufsichtspersonen erlaubt.

## **§ 3 Bestandteile der öffentlichen Einrichtung**

Die öffentliche Einrichtung gliedert sich in Liegewiesen, Spielbereich, Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Parkplätze.

## **§ 4 Verhalten**

- (1) Die öffentliche Einrichtung sowie ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Anlage müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder belästigt wird.
- (3) Die Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Donauwörth in der jeweils gültigen Fassung gilt auch für die gesamte öffentliche Einrichtung.
- (4) Folgende Tätigkeiten sind untersagt:
  - a. das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Geräten sowie das Radfahren und Reiten (ausgenommen auf Verkehrsflächen, die für den entsprechenden Verkehr bzw. als Parkplätze freigegeben sind)
  - b. das Reinigen von Kraftfahrzeugen
  - c. das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen sowie das Übernachten außerhalb des Wochenendhausbereiches
  - d. die Errichtung von offenen Feuerstellen sowie das Grillen außerhalb der hierzu eingerichteten Plätze. Kleingartenparzellen sind hiervon ausgenommen

- e. das Freilaufenlassen von Tieren im gesamten Bereich der öffentlichen Einrichtung sowie das Mitbringen auf die Liegewiese
- f. der Verkauf von Waren aller Art einschl. der Abgabe von Speisen und Getränken (ausgenommen hiervon ist der Kioskbetreiber)
- g. das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen, das Abhalten von Versammlungen sowie politische Betätigung
- h. das Aufstellen oder Anbringen von Reklametafeln und Ankündigungen oder das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln
- i. das Wegwerfen von Abfällen aller Art, insbesondere Speiseabfällen, Papier, Flaschen, Glas, Metall oder Kunststoffverpackungen. Für Nutzer der Liegewiesen stehen die bereitgestellten Abfallbehälter zur Verfügung
- j. Gruppenfeiern wie z. B. Schulabschlussfeiern.

## **§ 5 Ausnahmen im Einzelfall**

- (1) Die Stadt Donauwörth kann auf Antrag im Einzelfall von den Beschränkungen des § 4 Ausnahmen zulassen, wenn die öffentliche Einrichtung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und die anderen Erholungssuchenden weder unzumutbar behindert noch gefährdet werden.
- (2) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Für die Erteilung einer Ausnahme nach § 4 (z. B. Gruppenfeiern, Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen) kann eine Kaution in angemessener Höhe festgesetzt werden.
- (4) Bei jeder Benutzung der öffentlichen Einrichtung im Rahmen von Gruppenfeiern ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu bestellen. Dieser ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der von der Stadt zur Aufsicht bestellten Personen eingehalten werden.

## **§ 6 Aufbewahren von Kleidern und Wertsachen**

Für die sichere Aufbewahrung der Bekleidung und der sonstigen Wertgegenstände hat jeder Erholungssuchende selbst Sorge zu tragen.

## **§ 7 Beseitigungspflicht**

Wer die öffentliche Einrichtung sowie dessen Bestandteile verunreinigt, beschädigt oder verändert hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

## **§ 8 Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 9 Platzverweis und Anlagenverbot**

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet, andere Besucher belästigt oder trotz Ermahnung Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
  - b) in der öffentlichen Einrichtung eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
  - c) gegen Anstand und Sitte verstößt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der öffentlichen Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Betroffene von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus der Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

## **§ 10 Benutzungssperre**

Die gesamte öffentliche Einrichtung „*Naherholungsgebiet Riedlingen*“, einzelne Teile oder stationäre Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

## **§ 11 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und ihrer Bestandteile erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (2) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden können, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen des
  - a) § 2 (Recht auf Benutzung),
  - b) § 4 (Verhalten in der öffentlichen Einrichtung),
  - c) § 7 (Beseitigungspflicht),
  - d) § 8 (Anordnungen),
  - e) § 9 (Platzverweis und Anlagenverbot),
  - f) § 10 (Benutzungssperre)dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße belegt werden.

## **§ 13 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Donauwörth beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 2011 außer Kraft.

Donauwörth, den 17. Juli 2020

Jürgen Sorré  
Oberbürgermeister